

## **Satzung**

zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Prien a. Chiemsee vom 25.03.2010.

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Prien a. Chiemsee vom 25.03.2010.

### **§ 1**

#### **Grundgebühr**

§ 9a Abs. 3 BGS/EWS wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4,0 m <sup>3</sup> /h	80,00 €/Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	192,00 €/Jahr
bis	16,0 m <sup>3</sup> /h	320,00 €/Jahr
über	16,0 m <sup>3</sup> /h	480,00 €/Jahr

### **§ 2**

#### **Einleitungsgebühr**

§ 10 Abs. 1 BGS/EWS wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt:

- 3,15 € pro Kubikmeter Abwasser für die Einleiter von Schmutz- und Niederschlagswasser
- 2,66 € pro Kubikmeter Abwasser für die Einleiter von (ausschließlich) Schmutzwasser.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Markt Prien a. Chiemsee, 30.09.2024



Friedrich  
Erster Bürgermeister

